

MÄRKISCHE ONLINEZEITUNG

[zurück zum Artikel](#)

PATRIK RACHNER 12.05.2014 21:30 UHR
RED. FALKENSEE, LOKALES@BRAWO.DE

Neue Rechtslage bereitet Kopfzerbrechen

Brieselang (MZV) Nachdem die Alliander Osthavelland GmbH gegen dem Energiekonzern Erdgas Mark Brandenburg (EMB) den Prozess vor dem Landgericht Potsdam auf Auskunft und Herausgabe der Gasnetze in den Gemeinden Brieselang, Dallgow-Döberitz und Wustermark verloren hat, soll wohl noch in dieser Woche geklärt werden, ob das Unternehmen Einspruch gegen den Richterspruch, das im Wesentlichen auf Grundlage zweier Ende des vergangenen Jahres gefällten Urteile des Bundesgerichtshofs (BGH) beruht, erheben wird.

"Die BGH-Urteile sind laut unserer Einschätzung die Krux. Erst danach hat sich eine neue Rechtslage ergeben. Das ist unser Problem. Von fehlerhafter Ausschreibung kann in der Retrospektive nicht gesprochen werden", sagte Brieselangs Bürgermeister Wilhelm Garn (CDU am Montag. "Bis die BGH-Urteile kamen, ist uns gegenüber deutlich gemacht worden, ihr habt alles richtig gemacht."

Dass nun nach dem Landgerichtsurteil möglicherweise ein neues Vergabeverfahren aufgelegt werden könnte, ist wohl nicht ganz von der Hand zu weisen. Die Gemeindevertreter aller drei Kommunen müssen nun wohl entscheiden, wie es weiter geht, diesmal in öffentlicher Sitzung. Wegen der Kommunalwahlen und der politischen Sommerpause, erst im Juni werden die konstituierenden Sitzungen der Gemeindevertretungen wohl stattfinden, kann voraussichtlich erst im September Stellung bezogen werden. Zudem werden sicher neue Abgeordnete in die Parlamente einziehen, so dass auch diese erst einmal über den Verfahrensstand und die Materie generell in Kenntnis gesetzt werden müssen. Die Zeit läuft dementsprechend gewissermaßen davon, vor allem aber zunächst Alliander. Denn das Unternehmen kann erst dann agieren, sobald das Unternehmen EMB das Netz übergeben hat.

In dem BGH-Urteil vom 17. Dezember, dass sich im Verfahren auf die Stromnetzkonzession in Heiligenhafen bezog, heißt es im Übrigen unter anderem. "Gemeinden haben auch dann, wenn sie die Nutzung ihrer öffentlichen Verkehrswege zum Netzbetrieb einem Eigenbetrieb übertragen wollen, das Diskriminierungsverbot des Paragraphen 46 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetz zu beachten; sie können sich in diesem Zusammenhang weder auf ein ‚Konzernprivileg‘ noch auf die Grundsätze des im Vergaberecht anerkannten ‚In-house-Geschäfts‘ berufen. Das aus dem Diskriminierungsverbot folgende Transparenzgebot verlangt, dass den am Netzbetrieb interessierten Unternehmen die Entscheidungskriterien der Gemeinde und ihre Gewichtung rechtzeitig vor Angebotsabgabe mitgeteilt werden. Die Übertragung des Netzbetriebs auf einen Eigenbetrieb ist unwirksam, wenn ein entsprechender Konzessionsvertrag wegen unbilliger Behinderung von Unternehmen, die sich um die Konzession bewerben, nichtig wäre."

Das Landgericht Potsdam ist demnach der Meinung gewesen, dass das Vergabeverfahren fehlerhaft und nicht ordnungsgemäß verlaufen sei, weil etwa die Kriterien nicht transparent gewesen seien und EMB als Mitbewerber diskriminiert wurde. Ein Anspruch auf Auskunftspflicht zu den Netzen bestehe zudem deshalb nicht, weil kein neues Energieversorgungsunternehmen beteiligt war. Zudem hätte sich das Verfahren an gesetzliche Ziele mit Blick auf den Kriterienkatalog orientieren müssen. Ausschreibungen dürften demnach nicht verdeckt erfolgen, wie Dirk Ehlert, Präsident des Landgerichts in der vergangenen Woche betont hatte.